



Jägersektion Falknis BKPJV

Entschädigungs- & Spesenreglement

Sektion Falknis BKPJV

Das Entschädigungs- und Spesenreglement der Sektion Falknis BKPJV regelt die Abgabe von Entschädigungen an Vorstands- und Kommissionsmitglieder der Sektion. Gleichzeitig wird der Anspruch und Umfang auf Spesenerstattung, sowie das Vorgehen bei Geburtstagen und Todesfällen von Sektionsmitgliedern definiert.

Das Reglement findet Anwendung auf alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder, die ab dem Sektionsjahr 2018 gewählt wurden.

1. Entschädigung während der Tätigkeit als Vorstands- oder Kommissionsmitglied

Betroffene Person	Fälligkeit	Art der Entschädigung
Vorstandsmitglied	nach 3 Amtsperioden (6 Jahre)	einmalige Abgabe eines Jagdmessers
Kommissionsmitglied	nach 3 Amtsperioden (9 Jahre)	einmalige Abgabe eines Jagdmessers

Weitere Entschädigungen während der Tätigkeit als Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind nicht vorgesehen.

2. Entschädigung bei Rücktritt als Vorstands- oder Kommissionsmitglied

Betroffene Person	Fälligkeit	Art der Entschädigung
Vorstandsmitglied	nach 1 Amtsperiode (2 Jahre)	1 Flasche Wein
	nach 2 Amtsperioden (4 Jahre)	2 Flaschen Wein
	nach 3 Amtsperioden (6 Jahre)	Abgabe eines Jagdmessers (siehe oben)
	nach 4 Amtsperioden (8 Jahre)	3 Flaschen Wein
	ab 5 Amtsperioden (ab 10 Jahren)	6 Flaschen Wein und ein Gutschein nach Wahl in der Höhe von CHF 100.00
Kommissionsmitglied	nach 1 Amtsperiode (3 Jahre)	1 Flasche Wein
	nach 2 Amtsperioden (6 Jahre)	2 Flaschen Wein
	nach 3 Amtsperioden (9 Jahre)	Abgabe eines Jagdmessers (siehe oben)
	nach 4 Amtsperioden (12 Jahre)	3 Flaschen Wein
	ab 5 Amtsperioden (ab 15 Jahren)	6 Flaschen Wein und ein Gutschein nach Wahl in der Höhe von CHF 50.00

Bei ausserordentlichem Rücktritt (innerhalb einer Amtsperiode) wird die nächste fällige Entschädigung ausgerichtet.

3. Ehrungen von Sektionsmitgliedern

Die Ehrung für die meisten Hegestunden, die Ernennung zum Veteran und die Ernennung zum Freimitglied erfolgt jeweils anlässlich der Generalversammlung.

a. Ehrung für die meisten Hegestunden

Für die meisten geleisteten Hegestunden im vergangenen Sektionsjahr erhält das Mitglied an der Generalversammlung eine Flasche Wein.

b. Ernennung zum Veteran

Für die Ernennung eines Sektionsmitgliedes zum Veteran sind die Statuten des BKPJV massgebend.

Veteranen erhalten das Veteranenabzeichen des BKPJV's, sowie eine Flasche Wein, sofern sie an der Generalversammlung anwesend sind.

c. Freimitglieder

Für die Ernennung eines Sektionsmitgliedes zum Freimitglied sind die Statuten des BKPJV massgebend.

Freimitglieder erhalten eine Flasche Wein, sofern sie an der Generalversammlung anwesend sind.

d. Ehrenmitglieder

Über eine Aufnahme eines ehemaligen Vorstands- oder Kommissionsmitgliedes als Ehrenmitglied der Sektion Falknis BKPJV entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

4. Spesen

a. Delegiertenversammlung

Die vier Delegierten haben für die Teilnahme der Delegiertenversammlung Anspruch auf folgende Spesen:

- Kosten für die Hotelübernachtung, sofern es den Teilnehmer nicht zumutbar ist nach der Delegiertenversammlung zurückzufahren.
- Kosten für die Anfahrt, sofern diese mit dem Zug erfolgt (Zugticket 2. Klasse). Bei Anreise mit dem Privatauto entfällt der Anspruch auf Fahrspesen (Benzin, etc.)
- Verpflegung & Konsumation: Die Verpflegung (Nachtessen) geht zu Lasten der Sektion Falknis, ebenso ein Konsumationsgutschein in der Höhe von CHF 50.- pro Person für die Abendunterhaltung.

b. Spesen für Kommissionen und den Vorstand

Die Kommissionen „Schiessen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ erhalten pro Vereinsjahr, und die Trophäenbewertungskommission alle zwei Jahre, den Betrag von CHF 100.- für ihre Ausgaben. Der Vorstand erhält pro Jahr den Betrag von CHF 250.- für ihre Ausgaben.

Für die Mitglieder der Schiesskommission entstehen zudem keine Kosten für den Schiessnachweis.

c. Weitere Spesen

Weitere Spesen müssen vom Vorstand innerhalb der Vorstandskompetenz vorab genehmigt werden.

d. Spesen für die Teilnahme an notwendigen Aus- und Weiterbildungen

Für die Teilnahme an notwendigen Aus- und Weiterbildungen für die Sektion werden die Teilnehmer pauschal mit CHF 50.00 pro Tag entschädigt. Für Aus- und Weiterbildungen, die weniger als einen Tag dauern oder vor dem Vereinsjahr 2020 stattgefunden haben, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

5. Geburtstage von Sektionsmitglieder

Anlässlich des 80., 85. und 90., sowie bei allen nachfolgenden Geburtstagen eines Sektionsmitgliedes spielen die Jagdhornbläser ein Geburtstagsständchen und es werden zwei Flaschen Wein übergeben.

Die Organisation obliegt dem Obmann der Jagdhornbläser.

6. Todesfälle von Sektionsmitglieder

Im Todesfall eines Sektionsmitgliedes kann die Trauerfamilie zwischen einer der drei folgenden Varianten entscheiden:

- Pflanzen eines Baumes
- Spende im Wert von CHF 100.- an eine Organisation nach Wahl
- Trauerschale im Wert von max. CHF 100.-

Der Sektionspräsident nimmt Kontakt mit der Trauerfamilie auf und fragt zudem nach, ob gewünscht wird, dass die Jagdhornbläser spielen. Den Wunsch der Trauerfamilie teilt er umgehend dem Obmann der Jagdhornbläser mit.